

Allgemeine Geschäftsbedingungen von scopewyse GmbH

Version 1.0

1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der scopewyse GmbH, Kirlenbühl 3a, 9437 Marbach, (nachfolgend: «Anbieter») und des Kunden der scopewyse GmbH (nachfolgend: «Kunde») andererseits.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen definieren die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen des Anbieters für den Kunden. Die vorliegenden AGB dienen als Vertragsgrundlage für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien und sind integrierender Bestandteil jedes Angebotes von Leistungen des Anbieters. Die Anwendung von allfälligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können online auf den Internetseiten des Anbieters eingesehen werden. Der Kunde hat sie regelmässig zu konsultieren. Die online aufgeschalteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen ihrer Druckversion vor. Der Anbieter kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufheben oder ändern.

2 Ort und Zeit der Leistungserbringung

Der Anbieter erbringt seine Leistungen in der Regel an seiner Niederlassung von Montag bis Freitag, von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, ausser an offiziellen Feiertagen am Erfüllungsort.

Die Parteien legen Termine in gegenseitiger Absprache verbindlich fest. Falls der Kunde aus Gründen, die nicht vom Anbieter zu vertreten sind, einen Termin verschieben oder absagen muss, versucht der Anbieter die bereitgestellten Ressourcen anderweitig zu ver-

wenden. Falls dies nicht gelingt, kann der Anbieter diese Ressourcen wie folgt zusätzlich in Rechnung stellen: Bei Verschiebungen oder Absagen von weniger als fünf vollen Tagen im Voraus können 100% und bei solchen von weniger als zehn vollen Tagen im Voraus können 50% verrechnet werden.

Arbeiten ausserhalb der Geschäftszeiten

Einsatzart	Zeit
Abendarbeit Montag - Freitag	20:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Nachtarbeit Montag - Freitag	23:00 Uhr bis 06:00 Uhr
Samstagsarbeit	SA 06:00 Uhr bis SA 20:00 Uhr
Sonntagsarbeit	SA 20:00 Uhr bis MO 06:00 Uhr

Bei Leistungserbringung ausserhalb der Geschäftszeiten wird der tatsächlich angefallene Zeitaufwand je nach Einsatzart mit folgendem Faktor multipliziert:

Einsatzart	Faktor
Abendarbeit	x 1.25
Nachtarbeit	x 1.5
Samstagsarbeit	x 1.5
Sonntagsarbeit	x 2.0

3 Mitarbeiter und beigezogene Dritte

Der Anbieter setzt nur qualifizierte Mitarbeiter ein und kommt für alle Ansprüche seiner Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis auf. Er sorgt insbesondere für die erforderlichen Arbeitsbewilligungen, den Versicherungsschutz und rechnet Sozialleistungen ab.

Der Anbieter kann zur Vertragserfüllung Dritte beiziehen, soweit er seine Pflichten und Obliegenheiten schriftlich auf die beigezogenen Dritten überträgt und die Übertragung der im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Immaterialgüterrechte sicherstellt. Auf Verlangen des Kunden wird er entsprechende Nachweise erbringen. Der Kunde kann jederzeit schriftlich die Ablösung eines beigezogenen Dritten verlangen, soweit er die damit verbundenen Kosten trägt.

4 Informations- und Dokumentationspflicht

Der Anbieter orientiert den Kunden vorgängig über alle Eingriffe an den kundenseitigen Informatiksystemen (inkl. den konkreten Änderungen und deren Auswirkungen, mögliche Betriebsunterbrechungen und andere Risiken sowie Fallback-Szenarien). Der Kunde prüft die Angaben und gibt gegebenenfalls sein Einverständnis. Ohne Bestätigung des Kunden erfolgen keine Veränderungen an seinen Informatiksystemen.

Der Anbieter dokumentiert seine Leistungen sowie die erzielten Ergebnisse und erstattet dem Kunden monatlich sowie auf Aufforderung Bericht. Er benachrichtigt den Kunden unverzüglich, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die eine sach- oder termingerechte Leistungserbringung gefährden oder zur Überschreitung von vereinbarten Kostendächern führen.

5 Bereitstellungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt dem Anbieter alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen korrekt, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung und informiert ihn unverzüglich über alle Mängel oder Störungen im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen. Er

dokumentiert insbesondere auch alle Ausnahmezustände und Fehlermeldungen und stellt diese Informationen dem Anbieter in geeigneter Weise zur Verfügung.

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung beschafft der Kunde die auf seinen Informatiksystemen für die Leistungen des Anbieters erforderlichen Softwareprodukte und Lizenzen auf eigene Rechnung und Gefahr.

Der Kunde stellt dem Anbieter alle erforderlichen logischen und physischen Zugänge zu seinem Informatiksystem rechtzeitig zur Verfügung und teilt ihm relevante Personalmutationen zeitnah mit. Er stellt den Mitarbeitern des Anbieters für Leistungen, die beim Kunden erbracht werden, dieselben Arbeitsflächen und Ressourcen bereit, wie er seinen eigenen Mitarbeitern für die Ausübung ähnlicher Arbeiten zugesteht.

6 Sicherheits- und Datenverantwortung

Der Kunde ist verantwortlich für den Betrieb und die Sicherheit von allen Bestandteilen seiner Informatiksysteme, für die der Anbieter nicht explizit schriftlich die Verantwortung übernommen hat. Der Kunde implementiert geeignete organisatorische und technische Sicherheitsmassnahmen hinsichtlich Passwortvergabe, Datenübermittlung, Schadprogrammen und anderen sicherheitsrelevanten Aspekten. Zudem verfügt der Kunde über angemessene Datensicherungskonzepte und führt diese auch regelmässig durch.

Zur Verhinderung von Datenverlusten erstellt der Kunde unmittelbar vor Beginn der Leistungserbringung durch den Anbieter und anschliessend mindestens täglich ein Backup seiner gesamten Informatiksysteme. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung geht der Anbieter davon aus, dass alle im Rahmen der Leistungserbringung allenfalls verloren

gegangenen Daten aus einem Backup des Kunden wiederhergestellt werden können.

Der Anbieter übernimmt keine Haftung für namentlich verloren gegangene, gelöschte oder durch ihn wiederhergestellte Daten.

7 Werkvertragliches Abnahmeverfahren

Bei werkvertraglichen Leistungen informiert der Anbieter den Kunden über die Abnahmebereitschaft, wobei auch Teilabnahmen möglich sind.

Die Durchführung der Abnahme liegt in der Verantwortung des Kunden. Er erstellt in Absprache mit dem Anbieter ein Abnahmekonzept und definiert die Abnahmetests. Allfällige bei der Abnahme entdeckten Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu klassifizieren:

- Mängelklasse 1 - System nicht nutzbar: Der Mangel verunmöglicht den ordnungsgemässen täglichen Geschäftsbetrieb und Geschäftsprozesse sind nicht durchführbar.
- Mängelklasse 2 - System eingeschränkt nutzbar: Das Lieferobjekt kann genutzt werden, doch sind wichtige Funktionen nicht oder stark eingeschränkt nutzbar.
- Mängelklasse 3 - Fehlermeldung: Das Lieferobjekt kann genutzt werden, der Mangel verursacht Beeinträchtigungen in nicht kritischen Bereichen oder es existiert ein Workaround, der für den Nutzer mit Unannehmlichkeiten verbunden ist.
- Mängelklasse 4 - Geringfügiger Fehler: Alle Funktionen des Lieferobjekts sind nutzbar. Die Beeinträchtigung des Mangels ist gering oder es gibt einen Workaround ohne nennenswerte Unannehmlichkeiten für den Nutzer.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die zugesicherten Eigenschaften vorliegen und die Lieferobjekte keine Mängel der Klasse 1 oder 2 aufweisen. Scheitert der Abnahmeversuch, erhält der Anbieter eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen, innert der er die im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel nachbessert. Mängel sind behoben, wenn sie als «reproduzierbare Fehler» unter identischen Umständen nicht mehr auftreten oder als «nicht reproduzierbare Fehler» in drei Verarbeitungen nicht mehr auftreten. Scheitert die Abnahme ein zweites Mal, erhält der Anbieter eine letzte Frist von 30 Tagen für Nachbesserungen.

Der Kunde muss offene Mängel innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme schriftlich rügen ansonsten sie als akzeptiert gelten. Versteckte Mängel sind innert 30 Tagen seit Entdeckung schriftlich zu rügen. Jede Rüge muss eine genaue Problembeschreibung enthalten. Soweit erforderlich, unterstützt der Anbieter bei der Suche nach der Fehlerursache. Ist die Ursache jedoch nicht nachweislich vom Anbieter zu verantworten, kann der Anbieter seinen diesbezüglichen Aufwand zu den vereinbarten Konditionen zusätzlich in Rechnung stellen.

8 Vergütung und Spesen des Anbieters

Die Vergütungsansätze des Anbieters verstehen sich in CHF und ohne MwSt. oder sonstigen Steuern. Es gelten weiter folgende Modalitäten:

- Arbeit nach Aufwand wird monatliche unter Angabe der Mitarbeiter, der geleisteten Arbeiten und den Aufwand (auf 15 Minuten genau) in Rechnung gestellt.
- Pauschale Gebühren werden auf die vereinbarten Termine in Rechnung gestellt.

- Periodische Gebühren werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.

Ausgewiesene Spesen (Fahrweg, Hotelübernachtungen usw.) sowie die für die Leistungserbringung nötige Reisezeit werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.

Die Rechnungen des Anbieters sind netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Weiteres im Verzug und der Anbieter kann seine Leistungen bis zur Begleichung der Rechnung einstellen. Der Anbieter kündigt eine Leistungseinstellung unter Gewährung einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen schriftlich an. Der Kunde trägt dabei die volle und alleinige Verantwortung für die Konsequenzen der Leistungsunterbrechung und kann gegenüber dem Anbieter keine Entschädigung geltend machen.

9 Geheimhaltungspflicht

Als vertraulich gelten Informationen, die die Parteien im Rahmen der Vertragsverhandlungen und der Zusammenarbeit zur Kenntnis nehmen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Keine vertraulichen Informationen sind jedoch Informationen, die nachweislich vor der Offenlegung (oder danach ohne Zutun der empfangenden Partei) in die Öffentlichkeit gelangten oder der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder von der empfangenden Partei ohne Zugang zu diesen Informationen entwickelt wurden oder der empfangenden Partei ohne Vertragsverletzung zugänglich gemacht wurden oder nach Gesetz, Verordnung oder auf behördliche Anordnung offengelegt werden müssen.

Die Parteien halten vertrauliche Informationen geheim und beachten branchenübliche

Standards zu deren Schutz. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet werden und sind unter Vorbehalt gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nach Vertragsbeendigung zu vernichten. Von der Löschungspflicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die auf Backups gespeichert sind, soweit sie nach einer allfälligen Datenwiederherstellung sofort wieder vom Informatiksystem gelöscht werden.

10 Datenschutz

Der Kunde informiert den Anbieter schriftlich, falls der Anbieter Zugang zu Personendaten erhält. Er gewährleistet in diesem Fall, dass er über die hierfür erforderlichen Berechtigungen verfügt und weist dies dem Anbieter auf erste Aufforderung nach. Der Kunde ist namentlich dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und gegebenenfalls die nötigen Einwilligungen einzuholen. Der Kunde stellt den Anbieter diesbezüglich von allen Kosten und Aufwendungen frei.

Der Anbieter bearbeitet anvertraute Personendaten nur in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) und der DSGVO (EU-2016/679). Die Bearbeitung von Personendaten auf den Informatiksystemen des Anbieters erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden, wobei die Daten in diesem Fall ohne anderweitige schriftliche Absprache auch auf Systeme von Dritten ausserhalb der Schweiz gespeichert werden können.

11 Geistiges Eigentum

Die vom Anbieter oder beigezogenen Dritten bei Vertragserfüllung geschaffenen Immateriälgüter (z.B. Urheberrechte, Erfindungen,

Know-how, Konzepte, Prozessdefinitionen, Parametrierungen, Softwareanpassungen, Source Code, Scripts usw.) gehören unabhängig von deren Schutzfähigkeit dem Anbieter. Er kann diese insbesondere auch für Drittprojekte verwenden.

Unter Vorbehalt allfälliger Lizenzbestimmungen darf der Kunde und die mit ihm verbundenen Gesellschaften die bei Vertragserfüllung geschaffenen Immaterialgüter zeitlich und örtlich unbeschränkt für eigene Zwecke bestimmungsgemäss nutzen.

12 Gewährleistung

Der Anbieter verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung von Kundenweisungen und branchenüblichen Standards. Abgesehen von den im Einzelvertrag schriftlich vereinbarten Lieferobjekten und zugesicherten Eigenschaften, haftet der Anbieter jedoch nicht für den angestrebten technischen oder sonstigen Erfolg. Der Anbieter gewährleistet insbesondere nicht, dass ein Arbeitsergebnis fehlerfrei funktioniert, in allen gewünschten Kombinationen und Umgebungen einsetzbar ist oder dass durch eine Fehlerbehebung das Auftreten anderer Störungen ausgeschlossen wird oder dass Software keine Mängel aufweist oder Störungen verursacht.

13 Haftung

Der Anbieter haftet bei nachgewiesenem Verschulden für unmittelbare Schäden bis maximal zur Summe, die der Kunde dem Anbieter in den zwölf Monaten vor dem schädigenden Ereignis bezahlt hat. Für mittelbare Schäden (z.B. entgangene Gewinne oder Einsparungen, Betriebsverluste, Datenverluste und Datenwiederbeschaffungskosten, Rechtsverfolgungskosten usw.) sowie dem

Produktehaftpflichtgesetz unterliegende Schäden schliesst der Anbieter soweit zulässig jede Haftung vollumfänglich aus.

Der Anbieter lehnt darüber hinaus jede Haftung ab, welche er nicht in diesen AGB ausdrücklich übernommen hat.

Auf keinen Fall haftet der Anbieter für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsunterbrechungen, Qualitätsprobleme oder Verspätungen, die durch Dritte entstehen. Haftung für Nachteile des Kunden, die durch Computerviren, Malware oder Trojanern entstehen, ist ausgeschlossen. Der Anbieter haftet nicht für die Art und den Inhalt der auf dem Internet verbreiteten Daten (Texte, Bilder, Tondateien, usw.), insbesondere solche mit gewalttätigen, pornografischen, rassistischen oder die Menschenwürde verletzenden Inhalt. Die Haftung für Schäden, die dem Kunden infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Überlastung, Unterbrüchen (einschliesslich systembedingter Wartungs- und Pflegetätigkeiten), Verzug der Übermittlung, Störungen entstehen, wird ausgeschlossen

14 Projektanpassungen

Vertragsänderungen oder der Verzicht auf Formvorschriften bedürfen der Schriftform. Bei Projektanpassungen steht der Anbieter dem Kunden beratend zur Verfügung und informiert auf Verlangen über Risiken, die Auswirkungen auf die ursprünglich vereinbarten Leistungen, den Terminplan und die Kosten. Allfällige Anpassungen werden in einem aktualisierten Einzelvertrag festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung werden die Arbeiten bis dahin unverändert weitergeführt.

15 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Vertrag und spätere Änderungen treten mit Unterschrift durch beide Parteien in Kraft und ersetzen alle vorbestehenden Vereinbarungen gleicher Art.

Ohne abweichende Vereinbarung kann der Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Monatsende schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag jederzeit auch ausserordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- wesentliche Vertragsverletzungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innert nützlicher Frist behoben werden.
- eine Vermögensgefährdung oder -verschlechterung eintritt oder ein Konkursöffnungsantrag gestellt wurde.

16 Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Rahmenvertrags oder Einzelverträgen erbringt der Anbieter gegen Kostenersatz alle notwendigen Arbeiten für eine geordnete Leistungsübergabe und legt auf Verlangen des Kunden einen detaillierten Beendigungsplan vor. Insbesondere geben die Parteien alle Unterlagen, Informationen und Daten unverzüglich oder gemäss Beendigungsplan zurück. Ist eine Rückgabe nicht möglich (z.B. Informationen, Software usw.), erfolgt eine unwiderrufliche Löschung unter Vorbehalt von Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie den auf Backups enthaltenen Informationen. Die Rückgabekosten trägt die zur Rückgabe verpflichtete Partei. Die Parteien bestätigen auf Verlangen schriftlich, dass sie der Rückgabe- und Löschungspflicht vollumfänglich nachgekommen sind.

17 Force Majeure

Die Parteien haften nicht für die Folgen höherer Gewalt wie Streik, Aussperrungen, Aufruhr Überschwemmungen, Epidemie, Pandemie (bspw. COVID-19) oder behördlicher Massnahmen sofern sich derartige Ereignisse im konkreten Einzelfall als unvorhersehbar oder unausweichlich darstellen. Der Anbieter kann seine Verpflichtungen in diesem Fall um einen angemessenen Zeitraum aufschieben.

18 Kundenreferenz

Der Kunde erteilt dem Anbieter hiermit die Erlaubnis, seinen Namen und sein Logo als Referenz auf seiner Webseite und auf elektronischen oder gedruckten Unterlagen zu verwenden. Dieses Recht kann vom Kunden jederzeit zurückgezogen, beschränkt oder von besonderen Bestimmungen abhängig gemacht werden.

19 Verrechnung und Übertragung

Die Verrechnung oder Übertragung von Ansprüchen erfordert die Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung darf nicht treuwidrig verweigert werden.

20 Salvatorische Klausel

Falls sich eine oder mehrere Bestimmungen als nichtig oder unwirksam erweist, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien werden in diesem Fall den Vertrag so anpassen, dass der angestrebte Vertragszweck möglichst erreicht wird.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht der Schweiz (IPRG) sowie jeglicher

anderen Rechtsverordnungen, wie namentlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Zur Beurteilung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Anbieters ausschliesslich zuständig.

Marbach, den 01. September 2020